

Verlängerung der Gewährleistung auf 5 Jahre

VTE® NORM-Betriebssysteme

Merkblatt GEV-25.07

Die Qualität unserer Produkte lässt eine verlängerte Gewährleistung ohne Probleme zu.

Die Erhaltung der ursprünglichen Qualität wird natürlich maßgeblich von den Faktoren ordnungsgemäße Erstellung und Einhaltung der Betriebs- und Wartungsvorschriften bestimmt.

Auf Antrag räumen wir Ihnen daher eine Verlängerung der Gewährleistungsfristen auf 5 Jahre ein, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Einbau

Die technischen Einheiten sind ordnungsgemäß nach Herstellervorschrift eingebaut und mit hierfür geeigneten bauseits gestellten Komponenten fachgerecht verbunden worden.

Inbetriebnahme und Einweisung

Inbetriebnahme und Einweisung sind erfolgreich und mängelfrei durch die AGU oder einen konzessionierten Servicepartner der AGU erfolgt.

Wartung

1. Die Wartungsarbeiten werden regelmäßig und zeitgerecht gemäß Vorschriften und Wartungsplan des Herstellers – im Falle der Lieferung eines durch einen Fremdhersteller hergestellten Produktes oder Produktbestandteils nach dessen Vorgaben - durchgeführt.
2. Die Durchführung der Wartungsarbeiten (mit Ausnahme der jährlichen Generalinspektion) erfolgt durch geschultes Personal des Betreibers oder durch einen sachkundigen Dritten.
3. Die Wartungsarbeiten sind lückenlos unmittelbar bei deren Durchführung in einem detaillierten und prüffähigen Protokoll, das Zeitpunkt, Inhalt und Umfang der durchgeführten Prüfungen und Wartungsarbeiten wiedergibt, dokumentiert.

Dazu sind die Vordrucke „Wartungsprotokoll des Herstellers“ zu verwenden.

Diese sind für jede Wartung zeitgleich vollständig auszufüllen und zu bestätigen.

Das/die Wartungsprotokoll(e) ist/sind einmal jährlich, jeweils bis zum 30. des auf das Wartungsjahr folgenden Januar, an die AGU einzusenden.

Die Einsendung ist mit der Projektbezeichnung und der Projektnummer zu bezeichnen.

Für die Verbrauchsmittel sind Kopien der Rechnungen des Bezugs beizulegen.

Ist eine der oben genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise (auch bezogen auf einzelne Baukomponenten) von Anfang an nicht gegeben oder während des Gewährleistungszeitraums entfallen, entfällt auch die verlängerte Gewährleistungsfrist und es gelten die anderweitig vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfristen bzw. in Ermangelung einer solchen Vereinbarung die gesetzliche Gewährleistungsfristen.